

Brüssel, den 26. September 2025  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2023/0373 (COD)

---

---

9047/1/25  
REV 1 ADD 1

ENV 357  
MI 305  
IND 145  
CONSOM 86  
COMPET 386  
MARE 22  
PECHE 135  
RECH 227  
SAN 233  
ENT 70  
ECOFIN 563  
TRANS 181  
CODEC 613  
**PARLNAT**

## BEGRÜNDUNG DES RATES

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

- Begründung des Rates
- Annahme durch den Rat am 22. September 2025

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 16. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (im Folgenden: „Verordnung über Kunststoffgranulat“) vorgelegt, deren Schwerpunkt auf der Handhabung von Kunststoffgranulat durch Wirtschaftsteilnehmer sowie EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern auf allen Stufen der Lieferkette liegt. Der Vorschlag ist Teil der Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und baut auf Initiativen der Kommission, wie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan, auf.
2. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) als federführender Ausschuss für dieses Dossier benannt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 23. April 2024 festgelegt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 14. Februar 2024 bzw. am 18. April 2024 abgegeben.
5. Die Kommission hat ihren Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 14. Februar 2024 vorgestellt. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Vorschlag in insgesamt neun Sitzungen weiter geprüft. Der Rat (Umwelt) hat am 25. März 2024 eine Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Verordnung geführt. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung am 17. Dezember 2024 festgelegt.

6. Anschließend fanden am 29. Januar und am 8. April 2025 zwei informelle politische Trilogie statt, die zu einer vorläufigen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament führten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext in der Fassung, über die im informellen Trilog vom 8. April 2025 eine vorläufige Einigung erzielt wurde, am 30. April 2025 bestätigt.
7. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 13. Mai 2025 für diesen Kompromisstext gestimmt. Anschließend richtete der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses am 14. Mai 2025 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, wonach er dem Plenum empfohlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben förmlich übermittelt.

## **II. ZIEL**

8. Das übergeordnete Ziel der vorgeschlagenen Verordnung über Kunststoffgranulat besteht in der Festlegung von Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat zur Vermeidung von Freisetzungen entlang der gesamten Lieferkette von Kunststoffgranulat, um die Freisetzungen von Kunststoffgranulat auf null zu senken. Die Verpflichtungen beziehen sich insbesondere auf die Vermeidung von Freisetzungen oder Austritten sowie auf Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung und gelten für Wirtschaftsteilnehmer, Frachtführer und Seeschiffe.

## **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält Elemente, zu denen die gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben.

10. In Bezug auf die von der Verordnung abgedeckten Themen: Der abgedeckte Bereich wird erweitert, um gezielter auf Reinigungseinrichtungen einzugehen und insbesondere Akteure einzubeziehen, die an der Beförderung von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg beteiligt sind. Im Einzelnen sind Verloader, Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen betroffen, wenn sie einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen. Es werden Verpflichtungen für die Beförderung von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg (in Frachtbehältern) festgelegt, unter anderem zur Sicherstellung hochwertiger Verpackungen und zur Lieferung von Beförderungs- und Frachtangaben im Einklang mit den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation.
11. Die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat stellt das Hauptziel für Betreiber sowie EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern dar. Ein klarer Rahmen gibt vor, welche Verpflichtungen – insbesondere in Bezug auf Beseitigungsmaßnahmen – für unbeabsichtigte Verluste gelten. Jede Anlage, in der Granulat gehandhabt wird, stellt einen Risikomanagementplan mit einer klar vorgegebenen Reihe von Maßnahmen auf. Diese würden unter anderem die Verpackung, das Be- und Entladen, die Schulung des Personals sowie die nötige Ausrüstung betreffen.
12. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer und die Minimierung der damit verbundenen Kosten sowie im Einklang mit dem Ziel, die Vorschriften für kleinere Unternehmen zu vereinfachen, wird der Schwellenwert für Unternehmen, auf dessen Grundlage bestimmte Verpflichtungen gelten, auf 1 500 Tonnen gehandhabtes Kunststoffgranulat festgesetzt. Oberhalb dieses Schwellenwerts gilt die Zertifizierung von kleinen, mittleren und großen Unternehmen. Für kleine Unternehmen gelten weniger strenge Regelungen: Sie müssen mindestens einmal ein Zertifikat erhalten und können danach zwischen einer erneuerten Zertifizierung oder einer Konformitätserklärung wählen. Darüber hinaus können alle Wirtschaftsteilnehmer Genehmigungen, Systeme für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder Umweltmanagementsysteme nutzen, um bestimmten Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.

13. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern sowie Rechenschaftspflicht und Transparenz für alle, die Kunststoffgranulat befördern, zu gewährleisten, müssen Frachtführer aus Drittländern einen Bevollmächtigten in der EU benennen.
14. Der Geltungsbeginn der Verordnung wurde auf 24 Monate und der Geltungsbeginn der Regelungen für den Seeverkehr auf 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt.

#### **IV. FAZIT**

15. Der Standpunkt des Rates baut auf der Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags auf und spiegelt den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.
16. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet. Mit der Annahme der Verordnung werden die Umweltschäden durch Freisetzungen und Austritte von Kunststoffgranulat in der Union minimiert werden, ohne dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer entsteht.